

Nobra GmbH

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Unternehmer

1. Pflichtangaben

Nobra GmbH
Sitz: Rippershausen, Sandfeld 16
Amtsgericht Jena HRB 302233
Geschäftsführer: Norbert Brand

2. Allgemeines, Geltungsbereich

- 2.1 Nachstehende Bestimmungen gelten ausdrücklich nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, gegenüber Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB finden diese Bestimmungen keine Anwendung.
- 2.2 Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Sie gelten für sämtliche Angebote und Geschäfte zwischen der Nobra GmbH (*im Folgenden „Nobra“ genannt*) und ihren Vertragspartnern und für alle künftigen Rechtsgeschäfte, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Entgegenstehende bzw. abweichende Geschäftsbedingungen erkennen wir nicht an, es sei denn, dies wurde ausdrücklich schriftlich vereinbart. Eine Zustimmung zu abweichenden Bedingungen liegt weder darin, dass diese uns bekannt sind, noch, dass wir ihnen nicht ausdrücklich widersprochen haben.
- 2.3 Abänderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit stets der schriftlichen Bestätigung der Nobra.

3. Erfüllungsort/Vertragssprache/Mitteilungen

- 3.1 Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen der Nobra ist, soweit in der jeweiligen Einzelbeauftragung nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, Sitz der Nobra.
- 3.2 Vertragssprache ist deutsch.
- 3.3 Der Kunde ist damit einverstanden, dass sämtliche Erklärungen im Zusammenhang mit der Auftragserteilung und -abwicklung an die vom Kunden angegebene Email-Adresse oder Telefaxnummer erfolgen können.

4. Vertragsabschluss

- 4.1 Der Kunde zeigt gegenüber Nobra an, welches Material und in welcher Menge er umarbeiten lassen möchte. Der Kunde erhält von Nobra ein schriftliches Angebot, in dem die zu erwartenden Kosten für die Analyse des Materials und dessen Verarbeitung enthalten sind.
- 4.2 Das zu verarbeitende Material wird von dem Kunden auf dessen Kosten zur Nobra angeliefert oder, bei vorheriger Vereinbarung, auf Kosten des Kunden von der Nobra abgeholt.
- 4.3 Das Material wird bei Nobra mit geeichter Technik gewogen und das Ergebnis mit den Angaben des Kunden verglichen. Weicht das Ergebnis mehr als 10 % von den Angaben des Kunden ab, wird dieser über die Differenz informiert und die Weiterverarbeitung bis zur Genehmigung des Kunden ausgesetzt. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn der Kunde nicht innerhalb einer Woche ab Erhalt der Mitteilung etwas anderes anzeigt. Gleiches gilt, wenn die Abweichung unterhalb der 10 % - Grenze bleibt. Der Vertrag kommt mit Eintreffen des Materials bei der Nobra, spätestens mit der Genehmigung der Gewichtsabweichung durch den Kunden, zustande.

5. Verarbeitung des Materials

- 5.1 Das Material erhält eine Durchlaufnummer zur lückenlosen Dokumentation während des gesamten Verarbeitungs- und Analyseprozesses und wird mechanisch und thermisch behandelt. Im Anschluss wird eine Probe genommen, welche an ein externes, unabhängiges Labor für die Analyse übersandt wird, deren Ergebnis die Grundlage für die Abrechnung darstellt.
- 5.2 Die Probenahme wird für den Kunden verbindlich von Nobra durchgeführt. Der Kunde hat das Recht, bei diesem Prozess anwesend zu sein oder sich dabei durch einen sachverständigen Probenehmer vertreten zu lassen. In diesem Fall nennt Nobra dem Kunden einen Termin zur Probenahme. Sind weder der Kunde noch ein Vertreter anwesend, werden diese Arbeiten treuhänderisch für den Kunden durchgeführt. Auf ausdrücklichen Wunsch kann auch eine Übersendung der Probe an den Kunden erfolgen, wobei die hierfür anfallenden Kosten vom Kunden zu tragen sind. Muster der Probe werden für einen Zeitraum von 6 Monaten aufbewahrt.
- 5.3 Es ist der Nobra gestattet, die Edelmetalle bzw. sonstiges Material zwecks Wertermittlung eingehend zu begutachten. Soweit die Begutachtung eine teilweise oder gänzliche Zerstörung des Materials erfordert, ist sich der Kunde dessen bewusst und verzichtet diesbezüglich auf jegliche Schadensersatzansprüche gegenüber Nobra.
- 5.4 Nobra übernimmt kein Material zur Abfallbeseitigung. Sollte sich herausstellen, dass nicht werthaltige oder sonstige nicht verwertbare Materialien zur Verarbeitung übergeben wurden, werden diese nach Anweisung des Kunden auf dessen Kosten an diesen zurückgesandt. Für die bei Nobra bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Kosten berechnet Nobra eine Pauschale in Höhe von 500 €.

6. Anzeigepflichten des Kunden

Der Kunde hat Nobra schriftlich über die wesentlichen Eigenschaften des Materials zu informieren. Insbesondere ist der Kunde verpflichtet, Nobra darauf hinzuweisen, wenn es sich bei dem zu verarbeitenden Material um ein giftiges, explosives, radioaktives oder sonstiges gefährliches Material handelt und wenn die Gefahr der Verunreinigung des angelieferten Materials mit Fremdkörpern besteht, die zu Schäden der maschinellen Einrichtung der Nobra führen können. Der Kunde ist verpflichtet, die einschlägigen Vorschriften des deutschen Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetzes zu beachten. Das Umarbeitungsmaterial muss sachgemäß und unter Berücksichtigung eventuell durch Nobra erteilter Anweisungen verpackt und gekennzeichnet sein. Bei schuldhafter Verletzung der vorgenannten Pflichten haftet der Kunde für alle daraus resultierenden Schäden.

7. Abrechnung/Zahlungsbedingungen

- 7.1 Sämtliche Preisangaben erfolgen in Euro und verstehen sich, soweit nichts anderes vereinbart wird, ab dem Sitz der Nobra. Angebotspreise sind Nettopreise. Die Umsatzsteuer wird in der jeweils geltenden Höhe zusätzlich berechnet. Gleiches gilt für alle vereinbarten Nebenkosten, wie z.B. Verpackung, Versicherung, Fracht. Nobra behält sich eine Erhöhung der im Angebot genannten Preise für Analyse und Verarbeitung vor, wenn die Leistung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, erst nach Ablauf einer Frist von vier Monaten erfolgen kann.
- 7.2 Nobra leitet das Ergebnis der Analyse nach Eingang unverzüglich an den Kunden weiter. Macht der Kunde nicht innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt des Laborberichtes Einwände gegen das Analyseergebnis geltend, gilt dieses als genehmigt. Soweit der Kunde die Richtigkeit des Analyseergebnisses anzweifelt, kann auf seine Kosten eine Schiedsanalyse durchgeführt werden. Mit dem Tag des Fristablaufes erteilt Nobra dem Kunden die Abrechnung. Die Abrechnung enthält alle relevanten Daten (Eingangsmenge, Aschegewicht, Edelmetallgehalt, Tageskurs). Der in der Analyse ermittelte Edelmetallgehalt wird dem Kunden auf der Grundlage des Tagespreises der Londoner Börse am Tag der Abrechnung vergütet.

- 7.3 Für die Kosten der Analyse und Verarbeitung des Materials wird eine Mindestpauschale in Höhe von 500 € in Rechnung gestellt. Sollten höhere oder geringere Analyse- oder Verarbeitungskosten anfallen, werden diese mit dem Kunden vereinbart. Die Pauschale oder der im Einzelfall festgelegte Betrag für die Verarbeitungs- und Analysekosten wird in der dem Kunden zu erstellenden Abrechnung in Abzug gebracht.
- 7.4 Der aus der Abrechnung ersichtliche Guthabenbetrag wird dem Kunden überwiesen. Bei vorheriger Vereinbarung kann der Kunde stattdessen eine der Abrechnung entsprechende Gutschrift auf einem bei Nobra eingerichteten Edelmetallkonto oder die Rücksendung des umgearbeiteten Materials in Form von Barren, Granalien u. ä. wählen.
- 7.5 Bei Anwendung des Gutschriftenverfahrens stimmt der Kunde der Abrechnung mittels Gutschrift unwiderruflich zu.
- 7.6 Soweit der Kunde Zahlungen an Nobra zu leisten hat, wird ihm hierüber eine Rechnung erteilt. Die Zahlung der Rechnung hat bargeldlos auf eines der in der Rechnung angegebenen Konten zu erfolgen. Die Rechnungen der Nobra sind spätestens 10 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung ohne Abzug fällig. Die Nobra ist berechtigt, Zahlungen des Kunden nach ihrem freien Ermessen auf die älteste fällige Forderung gegenüber dem Kunden zu verrechnen.
- 7.7 Kommt der Kunde mit der Zahlung in Verzug, so fallen Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§§ 288 Abs. 2, 247 BGB) auf den jeweils offenen Betrag an, es sei denn, dass der Kunde einen niedrigeren Verzugsschaden nachweist. Nobra ist berechtigt, einen darüber hinausgehenden Schaden geltend zu machen, wenn der Verzugsschaden bei der Nobra höher ausfällt, als die von der Nobra geltend gemachten Zinsen. Dem Kunden wird freigestellt, ggf. nachzuweisen, dass Nobra ein niedrigerer Schaden entstanden ist. Gemäß § 288 Abs. 5 BGB ist Nobra berechtigt, eine Pauschale in Höhe von 40 € als Mindestverzugschaden zu erheben.
- 7.8 Bei Zahlungsverzug in nicht unerheblicher Höhe oder bei Vorliegen von Umständen, die die Kreditwürdigkeit des Kunden spürbar beeinträchtigen, wie z.B. einem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, ist die Nobra berechtigt, etwaige weitere Leistungen, zu denen sich die Nobra verpflichtet hat, vorläufig einzustellen, sämtliche offenen Beträge sofort fällig zu stellen sowie alle noch bestehenden Verträge mit dem Kunden außerordentlich zu kündigen. Etwa vereinbarte Termine zur Ausführung noch ausstehender Arbeiten seitens der Nobra verlieren in diesem Fall automatisch ihre Gültigkeit.
- 7.9 Die Möglichkeit der Aufrechnung gegen Ansprüche der Nobra besteht nur, soweit die Gegenforderung des Kunden rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder zwar bestritten, aber entscheidungsreif ist. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur geltend machen, wenn der zugrundeliegende Anspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist oder der Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

8. Haftung der Nobra

- 8.1 Nobra haftet für von ihr verursachte Schäden bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, auch ihrer Erfüllungsgehilfen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit.
- 8.2 Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haften Nobra und ihre Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, die den Vertrag prägen und auf deren Erfüllung der Kunde vertrauen darf.

9. Datenschutz

An Nobra übermittelte Daten werden vertraulich behandelt und nur für die Durchführung des Vertrages verwendet. Eine Weitergabe der Kundendaten an Dritte erfolgt nur, soweit dies für die Vertragsabwicklung notwendig ist. Ansonsten werden Kundendaten nur aufgrund von

Gerichtsbeschlüssen oder behördlicher Aufforderung an Dritte weitergegeben. Alle Kundendaten werden unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (*BDSG*) gespeichert und verarbeitet.

10. Anwendbares Recht/Gerichtsstand

- 10.1 Es gilt deutsches Recht, insbesondere das Bürgerliche Gesetzbuch und das Handelsgesetzbuch. Die Anwendung des Wiener UN-Übereinkommens für Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.
- 10.2 Ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, wird als ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz der Nobra für alle Ansprüche vereinbart, die sich aus oder aufgrund dieses Vertrages ergeben. Gleiches gilt gegenüber Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland haben oder Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort außerhalb von Deutschland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

11. Schlussbestimmungen

Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrages berührt die Wirksamkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt. Bis zu einer solchen Regelung soll anstelle einer unwirksamen Bedingung eine solche gelten, die vom wirtschaftlichen Sinn und Zweck her der unwirksamen Bestimmung am Nächsten kommt. Gleiches gilt für den Fall einer regelungsbedürftigen Lücke des Vertrages.